

BASF SE
Ludwigshafen am Rhein

**Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat
der BASF SE**

Zustimmungspflichtige Geschäfte

**gemäß § 12 Ziffer 2 der
Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BASF SE
(Anlage 5)**

vom Mai 2019

BASF SE
Ludwigshafen am Rhein


We create chemistry

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen der Unternehmensleitung und Geschäftsführung dürfen nach der Satzung der BASF SE oder Beschluss des Aufsichtsrats nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

I. Zustimmungspflichtige Geschäfte gemäß § 13 Ziffer 1 der Satzung

1. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen und Unternehmensteilen, wenn im Einzelfall der Erwerbs- oder Veräußerungspreis 3 Prozent des im letzten vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Eigenkapitals¹ übersteigt. Dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung innerhalb des Konzerns;
2. Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftsbereiche, soweit dies für den Gesamtkonzern von wesentlicher Bedeutung ist;
3. Emission von Anleihen und vergleichbaren Finanzinstrumenten, Aufnahme und Vergabe langfristiger Kredite und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, sofern diese im Einzelfall 3 Prozent des im letzten vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Eigenkapitals übersteigen. Das gilt nicht für die Aufnahme und Vergabe von Krediten und die Übernahme von Sicherheiten innerhalb des Konzerns.

II. Vom Aufsichtsrat bestimmte zustimmungsbedürftige Geschäfte und Geschäftsführungsmaßnahmen

1. Die Erteilung von Aufträgen durch die BASF SE und ihren Tochterunternehmen i. S. v. § 290 Abs. 1 HGB an den Abschlussprüfer der BASF SE und der BASF-Gruppe sowie die mit dem Abschlussprüfer verbundenen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der Abschlussprüfung bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der BASF SE (Zustimmungsvorbehalt gemäß § 111 Abs. 4 AktG).
2. Jahresplan für Investitionen in Sachanlagen (Investitionsbudget) sowie deren Änderungen und Überschreitungen.

¹ Hinweis: Die aktuelle Schwelle von 3 Prozent des Konzerneigenkapitals beträgt 1.270 Mio. € (BASF Bericht 2019 Seite 198, festgestellt durch Billigung des Aufsichtsrats am 26. Februar 2020).

3. Jahresplan für Forschungs- und Entwicklungsausgaben sowie deren Änderungen und Budgetabweichungen.
4. Wesentliche Geschäfte² zwischen einer einem Vorstandsmitglied nahe stehenden Person (Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, Verwandter 1. Grades) oder Unternehmung und der BASF SE oder einer BASF-Gruppengesellschaft, sofern es sich nicht um Geschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der BASF SE oder einer ihrer Gruppengesellschaften zu markt- oder geschäftstypischen Konditionen handelt.

² Wesentliche Geschäfte sind Transaktionen mit einem Umfang von 1 Mio. Euro oder mehr.